

Bescheid

über die Notifizierung
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(EU-Bauproduktenverordnung)

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

29.01.2025

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.05.03.02#33/109-7

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 12.12.2024 wird der

PfB GmbH & Co.
Prüfzentrum für Bauelemente KG
Lackermannweg 24
83071 Stephanskirchen

Kennnummer: 1644

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Produktzertifizierungsstelle**
gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- **Prüflabor**
gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte und als

- **Prüflabor für Wesentliche Merkmale**
gemäß Anhang V Nr. 3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage 2 aufgeführten Wesentlichen Merkmale.

Die Europäische Kommission hat das Verzeichnis der notifizierten Stellen am 31.01.2025 entsprechend aktualisiert.



Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieses Bescheides.

Mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben werden wie folgt an Unterauftragnehmer vergeben:

- Prüfungen zur Bestimmung des Feuerwiderstandes und des Rauchschutzes nach EN 1634-1
 - DMT GmbH & Co. KG Prüfstelle für Brandschutz
Am TÜV 1
45307 Essen

Mit der Erteilung der Befugnis ist die Ermächtigung nach Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verbunden, die Prüfungen für die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Bauprodukte außerhalb der eigenen akkreditierten Prüfeinrichtungen durchzuführen oder unter eigener Aufsicht durchführen zu lassen, soweit die Kompetenz zur Durchführung der jeweiligen Prüfung durch die Akkreditierung bestätigt ist (vgl. Akkreditierungsurkunde D-ZE-17012-01-00 der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) vom 09.09.2024 in Verbindung mit der Akkreditierungsurkunde D-PL-17012-01-00 der DAkKS vom 05.12.2024 einschließlich Anlagen).

Diesem Bescheid liegen die folgenden Akkreditierungsurkunden der DAkKS einschließlich Anlagen zu Grunde:

- D-ZE-17012-01-00 vom 09.09.2024
- D-PL-17012-01-00 vom 05.12.2024

Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in den Anlagen aufgeführten Bauprodukte/Wesentlichen Merkmale notifizierte Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierte Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in den Anlagen aufgeführten Bauprodukte/Wesentlichen Merkmale notifizierte Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. **Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist im Hinblick auf die diesem Bescheid zugrunde liegenden Akkreditierungsurkunden spätestens mit dem Ende des aktuellen Akkreditierungszyklus ein Nachweis der DAkKS über die Aufrechterhaltung der betreffenden Akkreditierung oder eine entsprechend neue Akkreditierungsurkunde vorzulegen. Der aktuelle Akkreditierungszyklus endet vorliegend am 05.07.2027.**

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 08.01.2024.

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.



Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

Hinsichtlich der Notifizierung als Prüflabor für Wesentliche Merkmale wird gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang V Nr. 3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf die Angabe der Fundstelle harmonisierter technischer Spezifikationen verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Beglaubigt

Anlage 1

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 29.01.2025

über die Notifizierung der Pfb GmbH & Co. Prüfzentrum für Bauelemente KG, Lackermannweg 24, 83071 Stephanskirchen, (1644) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	Bezugsnummer und Titel der harmonisierten Norm (und Bezugsdokument)/ Referenznummer und Titel des EAD/ ETAG gemäß Art. 66 (3)	AVCP-System ¹	Z Prod ²	Z WPK ³	P ⁴
1996/580/EG	EN 13830:2003 Vorhangfassaden - Produktnorm	1, 3	x	-	x ⁵
1998/436/EG	EN 14351-1:2006+A2:2016 Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Teil 1: Fenster und Außentüren	3	-	-	x ⁵
1999/93/EG	EN 179:2008 Schlösser und Baubeschläge - Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren	1	x	-	-
1999/93/EG	EN 1125:2008 Schlösser und Baubeschläge - Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren	1	x	-	-
1999/93/EG	EN 12209:2003 Schlösser und Baubeschläge - Schlösser - Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche - Anforderungen und Prüfverfahren EN 12209:2003/AC:2005	1	x	-	-
1999/93/EG	EN 13241:2003+A2:2016 Tore - Produktnorm, Leistungseigenschaften	3	-	-	x ⁵
1999/93/EG	EN 14351-1:2006+A2:2016 Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Teil 1: Fenster und Außentüren	1, 3	x ⁵	-	x ⁵
1999/93/EG	EN 16034:2014 Türen, Tore und Fenster - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften	1	x	-	-



¹ assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

² Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

³ Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

⁴ Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011; gilt nicht für die Wesentlichen Merkmale Brandverhalten, Feuerbeständigkeit und Verhalten bei einem Brand von außen

⁵ einschließlich Ermächtigung nach Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Anlage 2

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 29.01.2025

über die Notifizierung der Pfb GmbH & Co. Prüfzentrum für Bauelemente KG, Lackermannweg 24, 83071 Stephanskirchen, (1644) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Wesentliche Merkmale ¹	Spezifikation	Stellentyp ²
Feuerbeständigkeit (Resistance to fire)	EN 1634-2 EN 1634-3	Prüflabor
Schallschutzeigenschaften (Acoustic performance)	EN ISO 10140-1	Prüflabor



¹ Wesentliche Merkmale gemäß Anhang V Nr. 3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011, für die die Angabe der Fundstelle einer einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation nicht erforderlich ist

² gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011